

.....
.....
.....
.....
.....

GEZ - Geschäftsführer
Herrn Hans Buchholz
Freimersdorfer Weg 6
50 829 Köln

..... am:

Ihre Teilnehmernummer:

Sehr geehrter Herr Hans Buchholz

Verbindliche Mitteilung:

Haus- und Grundstücksverbot:

Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen in der Zukunft irgendwelche Fragen mit mir zu GEZ-Belangen abklären wollen, so wählen Sie dazu den schriftlichen Weg.

Vorsorglich erteile ich allen Ihren Außendienstmitarbeitern absolutes

Haus- und Grundstücksverbot - mit - sofortiger - Wirkung

Tragen Sie bitte Sorge dafür, dass keine(r) Ihrer Mitarbeiter sich in meiner Wohnung bzw. auf dem Grundstück umschauen, da diesen keine hoheitlichen Zwangsrechte zustehen.

Mit diesem Schreiben haben Sie von meiner Forderung Kenntnis erhalten.

Wenn Sie jetzt doch einen Mitarbeiter zu mir schicken, dann ist das eine indirekt Aufforderung zu einer Straftat (Hausfriedensbruch), denn Sie als GEZ haften auch, wenn von Ihnen beauftragte Mitarbeiter nichtsahnend gegen mein Haus- und Grundstücksverbot verstoßen.

Siehe auch BRD-Gerichtssprechung vom Amtsgericht Bremen - Urteil vom 23. August 2010 - 42 C 43/10.

Einzugsermächtigung:

Hiermit entziehe ich Ihnen mit sofortiger Wirkung die Vollmacht zum Einzug von Forderungen jeglicher Art. Spätere versuchte Einziehungen werden umgehend zurückgebucht.

Dokumentenaufbewahrung:

Hiermit beauftrage ich Sie **alle Originale von evtl. vorhandenen Verträgen** nach der Verfilmung aus rechtlichen Beweisgründen im Original mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Auskunftsanspruch:

Hiermit beauftrage ich Sie, mir die **über mich erfassten und gespeicherten Daten** bei Ihnen, sowie bei den zuständigen **Landesrundfunkanstalten** oder die anderweitig gespeichert sind, nach dem jeweiligen Datenschutzgesetz des Landes (§ 16, 17 oder 18) in einem rechtmäßig unterschrieben Schriftstück innerhalb von 21 Tagen zukommen zu lassen. Ein einfacher „Kontoauszug“ ist nicht ausreichend.

Des Weiteren erwarte ich eine Bestätigung über die Weiterleitung an die zuständige Landesrundfunkanstalt und an die anderen „Datensammler“, sowie eine Auflistung, wen dies betrifft.

Löschung aller meiner Daten:

Hiermit beauftrage ich Sie, die über meine Person erfassten und gespeicherten Daten innerhalb von 14 Tagen komplett zu löschen, da Sie mit mir keinen Vertrag abgeschlossen haben.

Auch eine Weitergabe von Informationen an andere Unternehmen und Behörden wird Ihnen hiermit untersagt. Nach internationalem Recht erwarte ich innerhalb von **21 Tagen** eine schriftliche Bestätigung darüber.

Begründung:

Nach intensiver Recherche gelangte ich zu folgenden rechtlichen Erkenntnissen:

Ich nehme hiermit Bezug auf den „**Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31.08.1991**“ worin unter anderem **kein Geltungsbereich** genannt ist und sich nur auf Artikel 4 des Staatsvertrages über den Rundfunk im „*vereinten Deutschland*“ bezogen wird.

Ihr „RGebStV“ stellt nur eine - **Information der GEZ** - dar, wo Sie im § 2 Absatz 2 **einseitig** festlegen, dass „Rundfunkteilnehmer“ (wer ist das?) Gebühren zu bezahlen haben.

Weiterhin informieren Sie auch nur im § 4 Abs. 1 des RGebStV über den Beginn einer Gebührenpflicht, die aber gegen das nachfolgende Grundgesetz spricht:

Art. 5. des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Wir sind noch besetzt!)

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus **allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.**

Die Pressefreiheit und die **Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film** werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Genau aus diesem Grund können und dürfen Sie keine „Zwangsbeiträge erheben! Daran ändern auch sogenannte „Staatsverträge“ nichts - welcher Art auch immer.

Sie verstoßen bereits gegen diesen Artikel 5 des GG durch immer stärker zensierte Informationen.

Um mehr Wahrheiten zu erfahren, muss ich auf den Kopp-Verlag zurückgreifen!

Sie berufen sich weiterhin auf einen „**Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**“, der nur zwischen deutschen Bundesländern die Gebührenerhebung regelt – also für mich nicht zutrifft und der ebenfalls **keinen Geltungsbereich** enthält.

Der § 8 des RFinStV sagt nur aus, dass die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) die Höhe der Rundfunkgebühr einseitig festgelegt hat, aber nicht wer diese zu bezahlen hat!

Auch im „**Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland**“ vom 18.12.1991 gibt es **keinen Geltungsbereich**, sondern es wird nur im § 1 zwischen Ihnen (GEZ) und den angegebenen Ländern ein sogenannter „Staatsvertrag“ geschlossen.

Es liegen somit keine Vertragsverhältnisse von meiner Seite, mit Ihnen oder wem auch immer vor.

Eine „**Unterwerfung**“ bzw. eine „**Gebührenpflicht**“ an eine private Einrichtung ist also somit nicht erkennbar.

Ergänzung - Aktueller Rechtsstand:

Mit dem Abschluss des 2 + 4-Vertrages am 12.09.1990 erlangten die beiden deutschen Staaten keine volle staatliche Souveränität. Die „Bundesrepublik Deutschland“ ist ebenfalls nicht nach der „*Wiedervereinigung*“ alleiniger staatlicher Souverän auf deutschem Territorium geworden.

Die BRD-Finanzagentur GmbH, HRB 51411, Frankfurt ist kein Staat, daher kann Ihr öffentlich-rechtlicher Anstaltsverbund sich auf keinen „Staatsvertrag“ berufen.

**In Erwartung der Umsetzung dieses Schreibens
mit freundlichen Grüßen**